
Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Personenbeförderungskonzession¹

(Änderung vom 5. November 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Personenbeförderungskonzession vom 22. April 1997² wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Personenbeförderung

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von Art. 36 der Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009 (VPB),³

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Das Baudepartement entscheidet über Bewilligungen gemäss Art. 7 und Art. 30 - 35 VPB.

² Die Aufsicht über die Einhaltung der technischen Anforderungen und der Zulassungsvorschriften der eingesetzten Fahrzeuge oder Schiffe obliegt der nach der Gesetzgebung zuständigen kantonalen Behörde.

§ 2 Abs. 2, Ziff. 10

² (Das Gesuch enthält:)

10. Angaben über die Art und die Zulassung der einzusetzenden Fahrzeuge oder Schiffe;

Ziff. 1 – 9 sowie 11 - 13 bleiben unverändert.

§ 4

¹ Die verwendeten Fahrzeuge und Schiffe sind ständig in gutem Zustand zu halten.

² Der Wechsel des Fahrzeuges oder Schiffes sowie andere wesentliche Änderungen, die Angaben gemäss § 2 betreffen, sind dem Baudepartement umgehend zu melden.

§ 7 Abs. 1 – 3 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 5. November 2013

¹ Bestehende Bewilligungen bleiben in Kraft.

² Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung eingereicht wurden, werden nach den Übergangsbestimmungen gemäss Art. 84 VPB behandelt.
Abs. 3 wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 23-86.

² GS 19-184 mit Änderung vom 14. Dezember 1999 (Abl 1999 1895).

³ SR 745.11.